

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von Paragraph 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), Paragraphen 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und Paragraphen 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt am 19. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 06. März 2012, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022, beschlossen:

Paragraf 1

Paragraf 45 der Abwassersatzung erhält folgende Neufassung:

Paragraf 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (Paragraf 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß Paragraf 44 werden zum **01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember des Kalenderjahres** zur Zahlung fällig.

Paragraf 2

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.

Eberstadt, den 19.12.2023

Patrick Dillig
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.